ANLAGE 3

VEREINBARUNG ZUR NUTZUNG KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Diese Vereinbarung zur Nutzung Künstlicher Intelligenz („**Vereinbarung**“) regelt den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Zusammenhang mit von Netflix in Auftrag gegebenen sowie vollfinanzierten deutschsprachigen Synchronproduktionen von Inhalten, deren überwiegende Originalsprachfassung nicht Deutsch ist („**Netflix-Synchronproduktion**“).

Im Hinblick auf den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Zusammenhang mit Netflix-Synchronproduktionen und auf die Leistungen (i) jeder natürlichen Person, die mit der Erstellung oder Adaption des deutschsprachigen Dialogbuchs für eine Netflix-Synchronproduktion beauftragt ist („**Dialogbuchautor*in**“), und (ii) jeder natürlichen Person, die mit der Regie der deutschsprachigen Synchronisation einer Netflix-Synchronproduktion beauftragt ist („**Synchronregisseur*in**“), vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Die Parteien erkennen an und stimmen zu, dass jede Verwertung oder Nutzung der Leistungen eines/einer Dialogbuchautor*in oder eines/einer Synchronregisseur*in durch Netflix, sei es durch Netflix selbst oder durch seine Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Lizenznehmer, auch in Verbindung mit Systemen Generativer Künstlicher Intelligenz („**GKI**“), in Einklang mit allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften erfolgen muss, insbesondere mit den Gesetzen zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten, Gesetze zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten. Die Parteien kommen weiter überein, dass die einschlägigen Schrankenregelungen des jeweils anwendbaren Urheberrechts (inkl. „Fair Use“ und ähnliche Schrankenregelungen), des Persönlichkeitsrechts oder nach anderen einschlägigen Gesetzen erlaubte Nutzungsmöglichkeiten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fälle, in denen eine Nutzung zu Zwecken der Kritik, Satire und Bildung zulässig wäre) hiervon unberührt bleiben.

2. Die Parteien erkennen ferner an, dass die Definitionen von GKI variieren, kommen aber überein, dass der Begriff allgemein eine Teilmenge der Künstlichen Intelligenz bezeichnet, die Muster aus Daten lernt und auf Grundlage dieser Muster Inhalte, einschließlich schriftlicher Materialien, erzeugt und dabei algorithmische Methoden einsetzen kann (z. B. ChatGPT, Llama, MidJourney, Dall-E). Nicht umfasst sind „traditionelle KI“-Technologien, die für bestimmte Funktionen programmiert sind (z. B. CGI und VFX), wie sie bereits in allen Phasen der Filmproduktion eingesetzt werden (z. B. Pre-Visualisierung, Pre-Produktion, Produktion, Post-Produktion, Vertrieb, Marketing usw.) oder für ähnliche Zwecke, sowie unter allen Umständen, in denen dies nach geltendem Recht zulässig ist.

3. Die Parteien sind sich einig, dass weder traditionelle KI noch GKI eine natürliche Person und/oder ein/eine Urheber*in ist oder als Dialogbuchautor*in oder Synchronregisseur*in gilt und dass daher durch KI oder GKI erzeugtes Material nicht als Werk oder Darbietung angesehen werden kann. Durch KI oder GKI erzeugte Materialien begründen weder eine Urheberschaft noch ein Urheberrecht (§ 7 UrhG) noch einen Künstlerstatus.

4. Stellen Netflix oder ein von Netflix im Zusammenhang mit einer Netflix-Synchronproduktion beauftragter Synchronproduzent einem/einer Dialogbuchautor*in oder einem/einer Synchronregisseur*in durch GKI erzeugtes Material (wie unter anderem Rohübersetzungen oder Dialogbücher oder Rohfassungen davon oder vorab aufgenommene oder generierte Dialoge) („**GKI-Materialien**“) zur Verfügung und weisen den/die Dialogbuchautor*in oder den/die Synchronregisseur*in an, die GKI-Materialien seiner/ihrer Arbeit oder Darbietung zugrunde zu legen oder sie anderweitig dabei zu berücksichtigen, gilt Folgendes:

   i. Netflix oder der jeweilige Synchronproduzent muss dem/der Dialogbuchautor*in oder dem/der Synchronregisseur*in offenlegen, dass es sich bei den bereitgestellten Materialien um GKI-Materialien handelt. Netflix oder der jeweilige Synchronproduzent garantiert, dass diese Materialien frei von Rechten Dritter sind, und der/die Dialogbuchautor*in oder der/die Synchronregisseur*in garantiert, dass sein/ihr eigener Beitrag frei von Rechten Dritter ist.

ii. Soweit Netflix von einem im Zusammenhang mit einer Netflix-Synchronproduktion beauftragten Synchronproduzenten ausdrücklich verlangt, im Zusammenhang mit Dialogbuchleistungen von Netflix bereitgestellte unterstützende Technologie zu verwenden, wird Netflix die an diesen Synchronproduzenten für diese Leistungen zu zahlende Vergütung nicht allein aufgrund erwarteter Effizienzgewinne aus dieser verpflichtenden Verwendung kürzen.

Zur Klarstellung: Die Parteien erkennen an und stimmen zu, dass weder die GVR noch diese Vereinbarung die zwischen Dialogbuchautor*innen oder Synchronregisseur*innen und den jeweiligen Synchronstudios vereinbarte Grundvergütung regelt.

Sollten der BSD und der jeweilige repräsentative Verband der Synchronstudios oder die betreffenden Synchronstudios eine gemeinsame Vergütungsregel abschließen, die ausdrücklich die Auswirkungen von GKI-Materialien auf die Grundvergütung regelt, findet Abschnitt C der GVR Anwendung.

iii. Die Bereitstellung von GKI-Materialien lässt zwingende gesetzliche Nennungsrechte, insbesondere nach § 13 UrhG, unberührt.

5. Die Parteien erkennen ferner an, dass Netflix sich das Recht vorbehält, vor dem Einsatz von GKI von einem/einer Dialogbuchautor*in oder einem/einer Synchronregisseur*in die Einholung einer Zustimmung zu verlangen sowie den Einsatz von GKI abzulehnen, wenn dadurch die Urheberrechtsfähigkeit oder die Verwertbarkeit des Werks beeinträchtigt werden könnte. Soweit ein/eine Dialogbuchautor*in oder ein/eine Synchronregisseur*in GKI verwendet, bestätigen die Parteien, dass der/die Dialogbuchautor*in oder der/die Synchronregisseur*in verpflichtet ist, die Richtlinien von Netflix einzuhalten, einschließlich der Richtlinien zu Ethik, Datenschutz und Sicherheit, Urheberrecht und anderen Schutzrechten des geistigen Eigentums.

6. Die Parteien erkennen an, dass die rechtlichen und technologischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von GKI ungewiss sind und sich schnell entwickeln. Sie sind sich einig, dass Veränderungen der Arbeitsabläufe in der Synchronregie zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar sind. Daher erklärt sich Netflix bereit, während der Laufzeit der GVR auf Verlangen des BSD und vorbehaltlich angemessener Vertraulichkeitsvereinbarungen einmal jährlich Gespräche zu führen, um sich in allgemeiner Form über den Einsatz und die Weiterentwicklung von GKI im Synchronbereich auszutauschen.

7. Damit Netflix mit leistungsstarken KI-Systemen arbeiten, sie technisch optimieren, ihre Qualität sichern und verbessern und diese Systeme weiterhin für seine Zwecke nutzen kann, erteilt der/die Dialogbuchautor*in oder der/die Synchronregisseur*in Netflix zu diesem Zweck die Zustimmungen, soweit diese erforderlich sind, für diese Verwertung oder Nutzung seines/ihres Beitrags. Dies kann insbesondere die Entwicklung und Verbesserung von KI-Systemen umfassen, die dazu eingesetzt werden, um:

(i) technische Mängel, Fehler oder Inkonsistenzen in Tonaufnahmen zu identifizieren;

(ii) Inhalte zu bewerten und zu klassifizieren sowie sensible Inhalte zu erkennen; und

(iii) bestimmte Funktionen (z. B. CGI und VFX) auszuführen, die in allen Phasen der Filmproduktion eingesetzt werden.

Soweit Dritte (wie Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Lizenznehmer) Rechte von Netflix ableiten, sind diese zur Einhaltung der Bindungen nach dieser Vereinbarung verpflichtet.

8. Die Parteien erkennen die zentrale Bedeutung und Rolle menschlicher Leistungen in Synchronproduktionen an und bekräftigen diese.

9. Erteilt Netflix einem nicht verbundenen Dritten eine Lizenz, die eine an Netflix zu zahlende Vergütung für die Nutzung von im Rahmen dieser Vereinbarung erstellten Assets zum Zweck des Trainings eines öffentlich zugänglichen, kommerziell verfügbaren GKI-Systems vorsieht, hat Netflix den BSD hierüber schriftlich zu informieren und auf Verlangen des BSD vorbehaltlich angemessener Vertraulichkeitsvereinbarungen Gespräche über die Lizenz, einschließlich einer etwaigen Vergütung, zu führen.